

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 24. März 1826.

Bekanntmachung.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl wird Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 24. März 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung,
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

u. u.

In dem Zeitraume von fünf bis sechs Jahren ist Unser Großherzogthum von sehr vielen und bedeutenden Brandschäden getroffen worden, welche fast ausschließlich in den Amtsbezirken Bieselbach, Rudestedt und Butstedt Statt gefunden haben. Wir sind bemühet gewesen, die Ursachen eines so ausgezeichneten Unglücks erforschen zu lassen und haben durch Verordnungen, Ermahnungen und Unterstützungen von den Uns angegebenen Ursachen zunächst diejenigen zu beseitigen gesucht, welche Wir in einem von Unseren Unterthanen sonst wohl gerechtfertigten Vertrauen als die wahrscheinlicheren annehmen mochten. Dessen

ungeachtet häufen sich jetzt wieder die Brandunglücksfälle in der gedachten Gegend in einer so auffallenden Weise, daß man nun nothwendig auf den Verdacht der größten Nachlässigkeit in Begehungen und Unterlassungen und — es thut uns innig wehe, dieses aussprechen zu müssen — selbst auf den Verdacht geflüchtlicher Nachlässigkeit und eines verbrecherischen Treibens hingeleitet und die Klage darüber um so allgemeiner wird, je schwerer es, gerade in dieser Zeit, dem Grundstücksbesitzer, besonders auf dem platten Lande, fällt, die sich so sehr erhöhenden Brand-Assekuranz-Beiträge aufzubringen. Ein umfassenderes, allgemeines Gesetz wird über den zuletzt gedachten Gegenstand bearbeitet; aber dringend ist es auch, in dem Augenblicke, auf dem Grunde jenes leider! gerechtfertigten Verdachtes, Maasregeln zu ergreifen. Die Mehrzahl Unserer Unterthanen in den angegebenen Bezirken selbst und außer denselben darf dieses erwarten und fordern. Angeordnet ist bereits und zwar nach Maasgabe schon bestehender Gesetze, z. B. des Ediktes vom 19. September 1718, der Verordnung vom 22. July 1720, der Cirkular-Verordnungen vom 28. März 1748 und vom 8. Dezember 1755 u. s. w., eine so genannte Feuerschau, welche unter Leitung der Beamten den Zweck hat, sämtliche Gebäude in der gedachten Gegend zu untersuchen, feuergefährliche Gesekwidrigkeiten, in so weit die Abstellung in dem Augenblicke möglich ist, sofort abzustellen, hauptsächlich aber von dem Zustande der Gebäude, von der Bauart in den Dörfern, von den Besorgnissen, welche sich deshalb auffassen lassen, eine so genaue Kenntniß zu gewinnen, daß darauf weitere Maasregeln durch Verordnungen, Rathschläge und Unterstügungen (als welche letztere Wir besonders zur gänzlichen Entfernung der Strohdächer beabsichtigen) gegründet werden können. Angeordnet ist ferner eine Verstärkung der Feuerwache in den einzelnen Ortschaften; wobey man wohl von der Ueberzeugung ausgehen durfte, daß sich zu solcher jede Gemeinde ohnehin schon aufgefordert sehen und daß es nur darauf ankommen werde, der ganzen Anstalt Ordnung und Zusammenhang zu geben. Aber auch in dieser Hinsicht sind unerwartete und Und wahrhaft betäubende Erfahrungen gemacht worden. Die Feuerschau, obgleich die Kosten derselben lediglih aus Unseren Staatskassen bestritten werden, wird nur in einigen Gemeinden dankbar erkannt und die Feuerwache wird in den meisten Gemeinden nur mit Unwillen gethan, ja es ist der Fall vorgekommen, daß von derselben bey einem ausgebrochenen Brande eine Gleichgültigkeit und Unthätigkeit bewiesen wurde, welche zur Untersuchung und Ahndung hat ausgesekt werden müssen. Auch ein anderer, ebenfalls zur Untersuchung und Ahndung ausgesekter Fall, wo bey einem ausgebrochenen Brande ganz entfernte, von dem Feuer noch gar nicht bedrohte, aber in dem baufälligsten Zustande

sich befindende Gebäude niedergelassen wurden, sehr wahrscheinlich in der Absicht, um durch einen Mißbrauch des Gesetzes über die Versicherung der Brandschäden vom 15. May 1821 §. 4 die Brandentschädigungs-Summe zu gewinnen, ist Uns zur Kenntniß gekommen. — Wir sind unter solchen Umständen und nach solchen Erfahrungen genöthiget, Folgendes für den Augenblick und bis dahin zu verordnen, wo Uns zu einer Zurücknahme dieser Verordnungen zureichende Gründe gegeben werden:

1.

Das so eben angeführte Gesetz vom 15. May 1821 bestimmt §. 7: „Dafern wider besseres Verhoffen von Einzelnen eine mit dem Werthe ihrer Gebäude in keinem Verhältnisse stehende, zu hohe Summe angegeben und bey der Brand-Assicuranz-Anstalt eingezeichnet würde: so soll alsdann durch eine von der Ortsobrigkeit zu veranstaltende Taxation der wahre Werth des Gebäudes ausfindig gemacht und die Angabe berichtigt werden.“ Da sich nun hinlänglich ergeben hat, daß in den drey Aemtern Bieselsbach, Rubelsedt und Wuttstedt die Mehrzahl der Gebäude in ihrem dermaligen Zustande zu hoch in der Brandklasse steht: so wird jene Gesetzstelle für den gedachten Bezirk mit Einschluß der Patrimonial-Gerichts-Ortschaften noch ausdrücklich dahin ausgedehnt, daß von heute an die Entschädigung für ein durch Brand eingestürztes oder bey einem Brande niedergelassenes und sich überhaupt zu einer Entschädigung eignendes Gebäude nicht unbedingt nach der Höhe des bey der Brand-Assicuranz-Anstalt eingezeichneten Werthes, sondern nur in so weit erfolgen soll, als nach dem Ermessen Unserer Landes-Direktion und einer deshalb zu veranlassenden genauen und strengen Erforschung der wahre Werth des Gebäudes unmittelbar vor dem Brande mit jener Einzeichnung übereinstimmte. War das Gebäude völlig ruinos, so daß es nothwendig einen Neubau erforderte: dann darf, nach Befinden, alle und jede Entschädigung von Unserer Landes-Direktion abgesprochen werden.

2.

Die Feuerwächter in den einzelnen Ortschaften sind bey sich ergebender Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit zur strengsten Verantwortung zu ziehen und mit Gefängniß oder nach Befinden härter noch zu bestrafen. Dagegen haben diejenigen Wächter, welche sich bey einem wirklich entstehenden Brande besonders auszeichnen und durch Anstrengung und zweckmäßige Thätigkeit dem drohenden Unglücke vorbeugen oder es vermindern, eine Belohnung von 10 bis 50 Thalern zu erwarten.

Eine Belohnung von 1000 Thalern wird demjenigen zugesichert, welcher einen bösslichen Brandstifter, sey er es in seinem eigenen Hause gewesen oder in fremden Gebäuden, entdeckt und Unseren zuständigen Gerichten zur weiteren Untersuchung und völligen Ueberführung ausreichende Mittel an die Hand gibt; eine Belohnung von 500 Thalern demjenigen, welcher diese gerichtliche Ueberführung nicht völlig aber doch in so weit bewirkt, daß gegen den Angeeschuldigten nach dem Gesetze über den Anzeigenbeweis vom 7. May 1819 §. 39 polizeylich verfahren werden darf. Hat jemand selbst in Vereinigung mit Andern an einem solchen Verbrechen Theil genommen und offenbaret dieses auf eigenen Antrieb freywillig mit Rahmhaftmachung und gleicher gerichtlicher Ueberführung der übrigen Theilnehmer, so wird ihm (vorbehältlich der bloß polizeylichen Verfügungen) völlige Straflosigkeit zugesichert und soll die Belohnung von 1000 Thalern oder 500 Thalern an seine unschuldige Familie bezahlt werden.

Eine angemessene Belohnung von 25 bis 200 Thalern hat derjenige zu erwarten, welcher bey einem nicht absichtlich veranlaßten, sondern durch Nachlässigkeit u. s. w. verschuldeten Brändungsfälle den Urheber entdeckt und zur Untersuchung und Ueberführung bey Unseren zuständigen Behörden bringt.

Diese, von Uns eigenhändig vollzogene und mit dem Staatssiegel bebructe, gesetzliche Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Weimar den 21. März 1826.

(L. S.) **Carl August.**

G. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Versdorff. D. Schweiger.

Gesetzliche Verordnung,
Maasregeln gegen die häufigen
Brandschäden betr.

vd. Ernst Müller.